

Stand 07.12.2020

Landesverordnung über die Prüfsachverständigen für Standsicherheit, Prüfsachverständigen für Brandschutz sowie Prüfsachverständigen (PPVO)

Begründung

A. Allgemeines

Die PPVO enthält umfassend die Regelungen über anerkannte Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständige im bauaufsichtlichen Bereich. Neben die herkömmliche bauaufsichtliche Prüfung des Brandschutzes durch die Bauaufsichtsbehörde selbst, wurde 2016 den Bauaufsichtsbehörden die Möglichkeit eingeräumt Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständige für Brandschutz mit der hoheitlichen Prüfung des Brandschutzes zu beauftragen.

Um die Qualität von Planung und Bauausführung zu sichern und die wechselseitige Anerkennung von Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständigen für Standsicherheit, Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständigen für Brandschutz sowie Prüfsachverständigen unter den Ländern zu ermöglichen, sollen für Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständige für Standsicherheit, Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständige für Brandschutz sowie Prüfsachverständige einheitliche Qualitätsanforderungen gestellt und einheitliche Anerkennungsvoraussetzungen geschaffen sowie für gleiche Unabhängigkeit ihrer Tätigkeit Sorge getragen werden.

Für die Fachbereiche technische Anlagen sowie Erd- und Grundbau ist ausschließlich die Tätigkeit von privatrechtlich tätigen Prüfsachverständigen vorgesehen.

B. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zum Ersten Teil

Der Erste Teil über die Allgemeinen Bestimmungen legt den Anwendungsbereich (§ 1) der PPVO fest. Er definiert die Rechtsstellung der Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Standsicherheit, Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Brandschutz sowie Prüfsachverständige (§ 2) und regelt die Voraussetzungen für deren Anerkennung (§ 3), die allgemeinen Anerkennungsvoraussetzungen (§ 4), die allgemeinen Pflichten der Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Standsicherheit, Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Brandschutz sowie Prüfsachverständigen (§ 5), das Anerkennungsverfahren (§ 6), Erlöschen und Widerruf der Anerkennung (§ 7), die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung Prüffingenieurin oder Prüffingenieur für Standsicherheit, Prüffingenieurin oder Prüffingenieur für Brandschutz sowie Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger (§ 8) sowie die Gleichwertigkeit von Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieuren für Standsicherheit, Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieuren für Brandschutz sowie Prüfsachverständigen für den jeweiligen Fachbereich und die Anerkennung von Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieuren für Standsicherheit, Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieuren für Brandschutz sowie Prüfsachverständigen anderer Länder (§ 9).

Zu § 1

Absatz 1 regelt den Anwendungsbereich der PPVO, nämlich die Anerkennung und Tätigkeit der Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure und der Prüfsachverständigen, ferner die Rechtsverhältnisse der Prüffämter und die Typenprüfung.

Zunächst werden nach Absatz 2 Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure in den Fachbereichen Standsicherheit (Nummer 1) und Brandschutz (Nummer 2) anerkannt. Dabei werden die Begriffe „Standsicherheit“ und „Brandschutz“ im Sinne des Sprachgebrauchs der LBO benutzt. Standsicherheit bedeutet danach Standsicherheit unter allen Belastungszuständen, also auch im Brandfall, so dass sie die Feuerwiderstandsfähigkeit tragender Bauteile einschließt. Der Begriff „Brandschutz“ bezieht sich auf die Anforderungen des § 15 LBO und mithin auf den vorbeugenden Brandschutz.

Nach Absatz 3 werden darüber hinaus Prüfsachverständige in den Fachbereichen technische Anlagen (Nummer 1) sowie Erd- und Grundbau (Nummer 2) anerkannt. Für die Anerkennung von Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständigen in diesen beiden Fachbereichen besteht kein Bedürfnis, da dort schon immer Prüfsachverständige ausschließlich auf privatrechtlicher Basis und nicht als beliehene Unternehmer tätig waren.

Zu § 2

Absatz 1 Satz 1 umschreibt die hoheitliche Tätigkeit der Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständigen als beliehene Unternehmer dadurch, dass diese bauaufsichtliche Prüfungsaufgaben aufgrund der LBO oder von Vorschriften aufgrund der LBO wahrnehmen (vgl. auch § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 MBO). Die Vorschrift schreibt zusätzlich fest, dass Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständigen (ausschließlich) im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde tätig werden. Auch wenn die Beauftragung durch die Bauaufsichtsbehörde oder durch den Bauherrn nicht darüber entscheidet, ob der Prüfsachverständige hoheitlich (bauaufsichtlich) oder privatrechtlich tätig wird (vgl. BGH, Urt. v. 25.03.1993 – III ZR 34/92 –, NJW 1993, 1784), soll damit eine klare systematische Trennung zwischen den allein im Auftrag des Bauherrn und im (privaten) Rechtsverhältnis zu ihm tätig werdenden Prüfsachverständigen einerseits und den gleichsam als „verlängerter Arm“ der Bauaufsichtsbehörde arbeitenden Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständigen andererseits bewirkt werden. Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständigen Bestandteil der (mittelbaren) Landesverwaltung sind und unterstellt sie der Fachaufsicht der obersten Bauaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde. Der Begriff der Fachaufsicht wird verwendet, um klarzustellen, dass sich die Aufsicht auch auf die Zweckmäßigkeit – und nicht nur die Rechtmäßigkeit – der Aufgabenwahrnehmung durch die Prüfsachverständigenin oder den Prüfsachverständigen erstreckt. Für die Prüfsachverständigen kommt – da sie nicht Bestandteil der Staatsverwaltung sind – eine entsprechende Regelung nicht in Betracht. Das bedeutet freilich nicht, dass die Ordnungsmäßigkeit ihrer Aufgabenerfüllung keiner öffentlich-rechtlichen Überwachung unterläge; sie ist Aufgabe der Anerkennungsbehörde und wird insbesondere über die Widerrufsbefugnis nach § 7 Abs. 2 sanktioniert. Die Befugnis zum

Widerruf der Anerkennung als ultima ratio schließt auch die Befugnis der Anerkennungsbehörde zu vorbereitenden Maßnahmen und milderem Mitteln ein, etwa zur Anforderung von Auskünften und Aufzeichnungen oder zu Abmahnungen. Die Vorschrift unterstellt die Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständige der Aufsicht der obersten Bauaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde. Dabei verwendet die Verordnung den Behördenbegriff im (weiten) verwaltungsverfahrensrechtlichen Sinne (vgl. § 1 Abs. 4 VwVfG und das entsprechende Landesverwaltungsverfahrensrecht). Behörde im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 – und der Verordnung im Übrigen – muss daher nicht notwendig eine staatliche Stelle, sondern kann z. B. auch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts – etwa eine berufsständische Kammer – sein.

Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 umschreibt die ausschließlich privatrechtliche Tätigkeit der Prüfsachverständigen, deren Charakter sich auch darin niederschlägt, dass diese allein vom Bauherrn oder dem sonstigen nach Bauordnungsrecht Verantwortlichen beauftragt und für ihn – nicht für die Bauaufsichtsbehörde – tätig werden (vgl. auch § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 MBO). Die Beauftragung durch einen sonstigen nach Bauordnungsrecht Verantwortlichen kommt immer dann in Betracht, wenn eine sicherheitsrechtliche Verantwortlichkeit des Bauherrn nicht mehr besteht, etwa durch den Eigentümer. Halbsatz 2 unterstreicht die ausschließlich privatrechtliche Stellung des Prüfsachverständigen durch die klarstellende Aussage, dass die Prüfsachverständigen keine hoheitlichen bauaufsichtlichen Aufgaben wahrnehmen.

Satz 2 sichert die fachliche Unabhängigkeit der Prüfsachverständigen gegenüber ihren Auftraggebern. Die ausdrückliche Regelung ist hier – anders als bei den Prüfsachverständigen – erforderlich, da deren Unabhängigkeit gegenüber den Bauherren durch die ausschließliche Abhängigkeit von der sie beauftragenden Bauaufsichtsbehörde sichergestellt wird. Die Vorschrift soll auch auf die zwischen Prüfsachverständigen und Bauherrn abzuschließenden privatrechtlichen Verträge insofern ausstrahlen, als sie eine Kündigung dieser Verträge wegen fachlicher Meinungsverschiedenheiten zwischen Bauherrn und Prüfsachverständigen (als wichtigen Grund) ausschließen soll. Die (personenbezogene) Verantwortlichkeit der Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständige und Prüfsachverständigen für die von ihnen vorgenommenen Prüfungen und Bescheinigungen schließt nicht aus, dass sich Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständige und Prüfsachverständige, wenn ihre Fachkunde im Einzelfall nicht ausreicht, insoweit

kompetenter Dritter bedienen können und ggf. auch müssen. § 15 Abs. 5 Satz 3 regelt lediglich eine typische Fallkonstellation; aus der Vorschrift kann aber kein Umkehrschluss dahingehend gezogen werden, dass in allen anderen denkbaren Fällen die Prüfsachverständige Dritte – unbeschadet seiner Außenverantwortung gegenüber der Bauaufsichtsbehörde bzw. der Bauherrin oder dem Bauherrn – nicht hinzuziehen dürfte.

Zu § 3

§ 3 enthält Grundsätze für die Anerkennung von Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen.

Absatz 1 regelt die grundsätzliche Verbindlichkeit der Anerkennungsvoraussetzungen des § 4 vorbehaltlich abweichender Regelungen in Einzelvorschriften der PPVO.

Absatz 2 lässt in Satz 1 die Versagung der Anerkennung für Bewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sind, bei fehlender Gegenseitigkeit zu, es sei denn, es handelte sich nach Satz 2 um Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder um nach deren Recht diesen gleichgestellten Personen.

Zu § 4

§ 4 enthält die allgemeinen – fachbereichsübergreifenden – Voraussetzungen für die Anerkennung von Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen.

Satz 1 Nummern 1 und 2 sollen die wegen der besonderen Verantwortung für die Sicherheit baulicher Anlagen wichtige persönliche Integrität der Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen gewährleisten. Nummer 3 verlangt die eigenverantwortliche und unabhängige Tätigkeit, da andernfalls das Risiko besteht, dass Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen sich weniger

an ihrer öffentlichen Verpflichtung als an Interessen des Auftraggebers orientieren. Nummer 4 regelt den Geschäftssitz; Geschäftssitz ist diejenige Niederlassung des Prüflingenieurs oder Prüfsachverständigen, für die er als solcher anerkannt wird. Die Anforderung der Nummer 5, dass Prüflingenieurinnen oder Prüflingenieure und Prüfsachverständige die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen müssen, ist für eine sachgerechte Anwendung des Bauordnungsrechts einschließlich des technischen Regelwerks und für den Umgang mit Bauaufsichtsbehörden, Bauherrn und sonstigen am Bau Beteiligten erforderlich.

Satz 2 Nummer 1 konkretisiert die Anforderungen an die Eigenverantwortlichkeit im Sinne des Satzes 1 Nummer 3. Nummer 2 präzisiert insoweit, unter welchen Voraussetzungen „Selbstständigkeit“ auch vorliegt, wenn die Prüflingenieurin oder der Prüflingenieur oder die oder der Prüfsachverständige innerhalb eines Zusammenschlusses – einer Personen- oder Kapitalgesellschaft oder auch einer Genossenschaft – tätig ist. Buchstabe a soll sicherstellen, dass die Tätigkeit einer oder eines einem solchen Zusammenschluss angehörenden Prüflingenieurin oder Prüflingenieurs oder Prüfsachverständigen keinen fachfremden Einflüssen unterliegt. Buchstabe b zielt auf die Sicherstellung einer einem Selbstständigen vergleichbaren Rechtsstellung der Prüflingenieurin oder des Prüflingenieurs oder Prüfsachverständigen innerhalb eines solchen Zusammenschlusses. Buchstabe c soll die fachliche Unabhängigkeit seiner Tätigkeit als Prüflingenieurin oder Prüflingenieur oder Prüfsachverständigen innerhalb dieses Zusammenschlusses gewährleisten. Nummer 3 stellt klar, in welchen Fällen Eigenverantwortlichkeit im o. g. Sinne bei einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer vorliegt. Der Begriff der „Beratung“ umfasst dabei auch Nachweiserstellung und Planung (vgl. die Beschreibung der Berufsaufgaben des Architekten in § 3 des Musterarchitektengesetzes). Dabei erscheint die zusätzliche Forderung, dass auch die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer ein eigenes Ingenieurbüro unterhalten solle, nicht gerechtfertigt. Ein Verzicht darauf führt auch nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung im Verhältnis zu anderen Prüflingenieurinnen oder Prüflingenieuren und Prüfsachverständigen, da die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer – als Beamtin oder Beamter – bei der Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nur bei Vorliegen eines öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses mit dessen Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch nehmen darf, das sich nach den dem Dienstherrn entstehenden

Kosten zu richten hat und den besonderen Vorteil berücksichtigen muss, der der Hochschullehrerin oder dem Hochschullehrer durch die Inanspruchnahme entsteht.

Satz 3 konkretisiert die Anforderungen an die Unabhängigkeit der Prüfsachverständigen oder der Prüfingenieure und konkretisiert zugleich generalisierend die Verpflichtung zur Unparteilichkeit nach § 5 Abs. 1 Satz 1 und die allgemeine Befangenheitsregelung in § 5 Abs. 4.

Zu § 5

§ 5 regelt die allgemeinen Pflichten der Prüfsachverständigen oder der Prüfingenieure und Prüfingenieure.

Absatz 1 Satz 1 ergänzt die allgemeinen Pflichten hinsichtlich der Prüfgeräte und Hilfsmittel. Dabei versteht sich von selbst, dass die Prüfgeräte geeignet, u. a. kalibriert und kalibrierfähig sein müssen. Satz 2 stellt sicher, dass analog den Regelungen für die Prüftätigkeit bei einem Zusammenschluss nach § 4 Satz 2 Nr. 2 die Prüfung am Geschäftssitz, für den die Anerkennung ausgesprochen worden ist, erfolgen muss. Satz 3 stellt klar, dass soweit es bei einer Prüfung – wie bei technischen Anlagen – auf die spezifische Sachkunde der oder des Prüfsachverständigen ankommt und dies eine Anwesenheit vor Ort voraussetzt, diese Anwesenheit vor Ort nicht durch eine mitwirkende Mitarbeiterin oder einen mitwirkenden Mitarbeiter ersetzt werden kann. Satz 5 regelt die Mindestdeckungssummen für Sach- und Personenschäden; die Haftpflichtversicherung muss auch solche Schadensfälle abdecken, deren Ursache zwar während des Bestehens des Versicherungsverhältnisses gesetzt worden ist, die aber erst nach Beendigung dieses Verhältnisses eintreten (Nachhaftung). Für differenzierte Anforderungen an die Haftpflichtversicherung von Prüfsachverständigen oder Prüfingenieuren einerseits, Prüfsachverständigen andererseits besteht nach den bisherigen Erfahrungen keine Veranlassung. Satz 6 bestimmt die zuständige Stelle nach § 117 Abs. 2 Satz 1 Versicherungsvertragsgesetz. Damit wird einerseits dem Interesse der Versicherer Rechnung getragen, da bei Erlöschen der Haftpflichtversicherung der Versicherer zwar im Innenverhältnis zur Versicherungsnehmerin oder zum Versicherungsnehmer frei wird, aber nur bei Bekanntgabe des Erlöschens gegenüber

einer zuständigen Stelle auch im Außenverhältnis; andererseits erhält so die Anerkennungsbehörde zeitnah die Mitteilung des Versicherers über das Erlöschen der Haftpflichtversicherung. Aus § 7 Absatz 1 Nummer 4 ergibt sich, dass die Anerkennung noch vor der Mitteilung des Versicherers erlischt.

Absatz 2 verpflichtet Prüfsachverständigen oder Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure, Änderungen hinsichtlich etwaiger Niederlassungen (§ 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4) und etwaiger Beteiligungen an Gesellschaften, deren Zweck die Planung oder Durchführung von Bauvorhaben ist (§ 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5), der Anerkennungsbehörde mitzuteilen. In der Begründung einer Niederlassung kann ggf. ein Verstoß gegen die Pflicht nach § 5 Abs. 1 Satz 2 und damit ein Widerrufsgrund nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 liegen, in der Beteiligung ein Verstoß gegen § 4 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. Satz 3 und damit ein Widerrufsgrund nach § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwVfG. Ein Verstoß gegen die Mitteilungspflicht kann indiziell für die fehlende Zuverlässigkeit im Sinne des § 4 Satz 1 Nr. 1 sein.

Absatz 3 regelt eine Genehmigungspflicht bei der Errichtung von weiteren Niederlassungen (Zweitniederlassung) als Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieur oder Prüfsachverständiger. Die Genehmigungspflicht resultiert aus der Tatsache, dass die Anerkennung ausschließlich an die Person der Prüfingenieurin oder des Prüfingenieurs bzw. der oder des Prüfsachverständigen gebunden ist. Die Prüfingenieurinnen oder der Prüfingenieur und die oder der Prüfsachverständige sind damit persönlich für die Prüfung verantwortlich und haben die Prüftätigkeit ihrer Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in besonderem Maße persönlich zu überwachen. Sie müssen über den Stand der Prüfung jederzeit Bescheid wissen und der Behörde bzw. der Aufstellerin oder dem Aufsteller der Standsicherheitsnachweise und der Bauherrin oder dem Bauherrn darüber und über eventuelle Problempunkte bei der Prüfung kurzfristig verbindlich Auskunft geben können. Die Bewerberin oder der Bewerber hat deshalb in ihrem oder seinem Genehmigungsantrag anzugeben, in welcher Weise sie oder er seine Aufgaben von mehreren Niederlassungen aus erfüllen wird. Insbesondere sind Angaben zur Eigenverantwortlichkeit der Tätigkeit in der Zweitniederlassung, zu den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, die bei der Prüftätigkeit mitwirken sollen und zur Sicherstellung der Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung zu machen. Die Genehmi-

gung ist zu versagen, wenn die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung nicht gewährleistet werden kann. Dabei ist ausreichend, wenn insoweit begründete Bedenken bestehen. Soweit eine Zweitniederlassung in einem anderen Land errichtet werden soll, werden auch die Interessen des anderen Landes berührt. Die Zweitniederlassung soll daher im Einvernehmen mit dem anderen Land durch das Land des Geschäftssitzes genehmigt werden. Bei Verfehlungen in anderen Ländern ist das Land des Geschäftssitzes für die Ahndung zuständig.

Absatz 4 enthält eine mit Regelbeispielen versehene allgemeine Befangenheitsvorschrift, die die in § 4 Satz 2 Nr. 2 angesprochene Fallkonstellation einbezieht.

Absatz 5 Satz 1 lässt – was zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Systems privater Prüfsachverständiger erforderlich ist – die Ablehnung eines Auftrags nur aus wichtigem Grund zu. Wichtige Gründe im Sinne der Vorschrift können nur sachbezogene sein, einschließlich einer Arbeitsüberlastung, die andernfalls eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung beeinträchtigt. Sätze 1 und 2 sollen die Auftraggeberin oder den Auftraggeber vor (Verzögerungs-) Schäden schützen, die dadurch entstehen, dass die Prüfsachverständigen oder der Prüfsachverständige den Auftraggeber in dem Glauben belässt, er nähme den Auftrag an, und erst nach längerem Zeitablauf gleichwohl den Auftrag ablehnt. Die Regelung entspricht § 44 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO).

Die Regelung in Absatz 6 ergibt sich aus der Verpflichtung der Prüfsachverständigen oder der Prüfsachverständigen, nicht außerhalb des Fachbereichs bzw. der Fachrichtung tätig zu werden, für den sie anerkannt sind.

Zu § 6

§ 6 regelt die allgemeinen Grundsätze des Anerkennungsverfahrens.

Nach Absatz 1 Satz 1 ist für die Anerkennung die oberste Bauaufsichtsbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde sachlich zuständig, die als „Anerkennungsbehörde“ le-

gal definiert wird. Der von der Verordnung verwendete (weite) verwaltungsverfahrensrechtliche Begriff der Behörde lässt eine Übertragung der Anerkennung auch auf berufsständische Kammern (als Körperschaften des öffentlichen Rechts) zu. Das erforderliche Anforderungsniveau im Anerkennungsverfahren wird dadurch sichergestellt, dass der Prüfungsausschuss stets durch die oberste Bauaufsichtsbehörde gebildet wird § 12 Absatz 1, § 17 Absatz 1 und 3, in ihm ein Mitglied aus dem Geschäftsbereich einer obersten Bauaufsichtsbehörde vertreten ist § 12 Absatz 2 Nummer 1, § 17 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 sowie ein Teilnahme- und Mitberatungsrecht hat § 17 Absatz 4 Satz 5. Satz 2 bestimmt, dass örtlich zuständig die Anerkennungsbehörde des Geschäftssitzes des Bewerbers ist. Daraus folgt – zusammen mit § 4 Satz 1 Nr. 4 und § 5 Abs. 1 Satz 2 –, dass die Anerkennung als Prüfsachverständiger in einem anderen Land als demjenigen, in welchem der Bewerber seinen Geschäftssitz hat, nicht möglich ist.

Absatz 2 regelt den Inhalt des Antrags. Nach Satz 1 Nummer 1 ist die Angabe der Fachbereiche bzw. Fachrichtungen, für welche die Anerkennung beantragt wird, erforderlich. Die Regelung in Nummer 2 soll sicherstellen, dass die Beschränkung der möglichen Prüfungswiederholungen durch Ausweichen in andere Länder nicht umgangen wird.

Satz 2 zählt die notwendigen Unterlagen auf, die dem Antrag auf Anerkennung zwingend beigegeben werden müssen. Nummer 3 präzisiert die Art des Führungszeugnisses. Dabei ist die gewählte Art des Führungszeugnisses auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass es Freiheitsstrafen unter drei Monaten und Geldstrafen unter 90 Tagessätzen nicht erfasst, ausreichend. Nummer 5 schließt dabei alle Fälle des § 4 Satz 2 Nummer 2 und Satz 3 ein. Die Aufzählung ist abschließend, um dem Bewerber eine unzweifelhafte Beurteilung der für einen vollständigen Antrag erforderlichen Unterlagen zu ermöglichen. Satz 3 räumt der Anerkennungsbehörde aber die Möglichkeit ein, erforderlichenfalls weitere Unterlagen anzufordern. Die Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung ergibt sich aus § 5 Absatz 1 Satz 5 und ist durch § 7 Absatz 1 Nummer 4 sanktioniert; den Nachweis bereits für die Antragstellung bei noch ungewissem Ausgang des Anerkennungsverfahrens zu fordern, wäre nicht sachgerecht.

Absatz 3 setzt die verfahrensrechtlichen Anforderungen der DLR für das Anerkennungsverfahren um. Die danach erforderlichen Erleichterungen sollen auch den „inländischen“ Bewerbern zugutekommen. Satz 1 regelt die Eingangsbestätigung; Satz 2 die Angaben, die die Eingangsbestätigung enthalten muss (Art. 13 Abs. 5 DLR). Satz 3 Halbsatz 1 bestimmt die nach Art. 13 Abs. 3 Sätze 1 und 2 DLR vorab festzulegende und bekannt zu machende angemessene Frist für die Bearbeitung des Antrags nach Vorlage der vollständigen Unterlagen mit drei Monaten. Die nach Satz 3 Halbsatz 2 mögliche Verlängerung der Bearbeitungsfrist um maximal zwei Monate soll im Einzelfall denkbaren besonderen Schwierigkeiten der Sach- und Rechtslage Rechnung tragen (Art. 13 Abs. 3 Satz 5 DLR). Da diese nicht hinreichend klar vorhergesehen werden können, werden keine konkreten Verlängerungsgründe bestimmt. Eine Fristverlängerung ist nur einmal möglich unabhängig davon, ob durch die Verlängerung die mögliche Höchstdauer der Bearbeitung von fünf Monaten erreicht wird. Satz 4 bestimmt, dass sowohl die Verlängerung der Frist als auch der Verlängerungszeitraum ausreichend zu begründen sind und die Fristverlängerung vor Ablauf der ursprünglichen Frist mitzuteilen ist (Art. 13 Abs. 3 Satz 4 DLR). Satz 5 regelt die Genehmigungsfiktion (Art. 13 Abs. 4 Satz 1 DLR). Da eine aufgrund dieser Fiktion vorgenommene unberechtigte Eintragung einer Person nach § 48 VwVfG zurückgenommen werden kann, besteht nicht der erforderliche zwingende Grund des Allgemeininteresses einschließlich eines berechtigten Interesses eines Dritten, von der Fiktionswirkung abzu- sehen. Satz 6 verweist auf die einheitliche Stelle im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes um sicherzustellen, dass das Anerkennungsverfahren über den einheitlichen Ansprechpartner abgewickelt werden kann (Art. 6 DLR).

Absatz 4 legt fest, dass die Anerkennungsbehörde nach Fachbereichen und Fachrichtungen gesonderte Listen der Prüfsachverständigen oder der Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure führt. Ferner wird vorgeschrieben, dass die Listen im Amtsblatt Schleswig-Holstein zu veröffentlichen sind.

Absatz 5 regelt das Verfahren, wenn die Prüfsachverständigen oder der Prüfingenieur oder die oder der Prüfsachverständige seinen Geschäftssitz in ein anderes Land verlegt. Da die örtliche Zuständigkeit der Anerkennungsbehörde durch Absatz 1 Satz 2 strikt an das Land des Geschäftssitzes gebunden ist und die Anerkennungsbehörde

des ursprünglichen Geschäftssitzlandes nicht außerhalb der Landesgrenzen tätig werden kann, muss mit der Verlegung des Geschäftssitzes in ein anderes Land eine entsprechende Änderung der örtlich zuständigen Anerkennungsbehörde einhergehen. Andererseits widerspräche es dem Grundsatz der Gleichwertigkeit und gegenseitigen Anerkennung (§ 9), wenn eine Prüferin oder ein Prüfer oder eine Prüfsachverständige oder ein Prüfsachverständiger zwar in einem anderen Land als Prüferin oder Prüfer sowie als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger tätig werden könnte, aber bei einem Geschäftssitzwechsel in das andere Land einem erneuten Anerkennungsverfahren unterworfen würde. Vor diesem Hintergrund verpflichtet Satz 1 die Prüferin oder den Prüfer oder Prüfsachverständigen, die (beabsichtigte) Verlegung seines Geschäftssitzes in ein anderes Land der bisherigen Anerkennungsbehörde anzuzeigen, die sodann die über die Prüferinnen oder den Prüfer oder Prüfsachverständigen geführten Akten an die neue Anerkennungsbehörde abgibt (Satz 2). Die Anerkennungsbehörde des neuen Sitzlandes trägt die Prüferinnen oder den Prüfer oder die oder den Prüfsachverständigen in die von ihr nach Absatz 4 geführte Liste ein (Satz 3); damit erwirbt die Prüferin oder der Prüfer oder die oder der Prüfsachverständige zugleich die Befugnis, die Bezeichnung Prüferin oder Prüfer oder Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger nach dem Recht des neuen Geschäftssitzlandes zu führen. Satz 4 stellt klar, dass im Übrigen ein neues Anerkennungsverfahren nicht stattfindet.

Zu § 7

§ 7 regelt die Bestandskraft der Anerkennung.

Absatz 1 zählt die Fälle auf, in denen die Anerkennung unmittelbar aufgrund der PPVO erlischt, ohne dass es einer Entscheidung der Anerkennungsbehörde bedarf. Nummer 1 betrifft den Verzicht der Prüferin oder des Prüfers oder der oder des Prüfsachverständigen selbst; Nummer 2 die Altersgrenze. Nummer 3 lässt die Anerkennung erlöschen, wenn die Prüferin oder der Prüfer oder die oder der Prüfsachverständige die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verliert. Sie

gestaltet ihn systemgerecht als Erlöschensgrund aus, weil es einer gesonderten Feststellung der Voraussetzungen nicht bedarf und ein Widerrufsermessen nicht eingeräumt ist. Entsprechendes gilt für den Erlöschenstatbestand der Nummer 4 (fehlender Versicherungsschutz).

Absatz 2 zählt Regelfälle des Widerrufs der Anerkennung auf. Nummer 2 präzisiert dahingehend, dass sowohl ein schwerwiegender als auch ein wiederholter (aber ggf. auch schuldloser) als auch ein grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verstoß (unabhängig von Schwere und Wiederholung) dem Grunde nach für den Widerruf ausreicht. Nummer 3 sanktioniert den Verstoß gegen die Pflicht aus § 5 Abs. 1 Satz 3 und stellt darüber hinaus sicher, dass auch die Prüflingenieurin oder der Prüflingenieur oder die oder der Prüfsachverständige selbst nicht in einem Umfang Aufträge annimmt, die von ihm nicht mehr ordnungsgemäß bearbeitet werden können. Nummer 4 stellt auf das Vorhandensein der erforderlichen Genehmigung für die Zweitniederlassung als Prüflingenieurin oder Prüflingenieur oder Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger in der Bundesrepublik Deutschland ab. Absatz 2 ist als Ermessensvorschrift ausgestaltet, um dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und den ggf. besonderen Umständen des Einzelfalls Rechnung tragen zu können. Das schließt nicht aus, dass namentlich bei den in der Vorschrift genannten Regelbeispielen eine Ermessensreduzierung auf Null zu Lasten der Prüflingenieurin oder des Prüflingenieurs oder Prüfsachverständigen naheliegen wird. Die Wendung „unbeschadet des § 49 VwVfG“ stellt klar, dass ein Widerruf auch aus anderen als den in Absatz 2 aufgezählten Gründen in Betracht kommen kann.

Absatz 3 verweist auf die allgemeine Rücknahmeregelung des § 48 VwVfG. Die Eröffnung eines Ermessensspielraums erfolgt aus denselben Gründen wie in Absatz 2.

Absatz 4 räumt der Anerkennungsbehörde die Möglichkeit ein, in Abständen von mindestens fünf Jahren nach Anerkennung nachzuprüfen, ob die Anerkennungsvoraussetzungen noch vorliegen. Die Regelung verursacht im Vergleich zu einer generellen Befristung der Anerkennung weniger Verwaltungsaufwand, entlässt indessen Prüflingenieurinnen oder Prüflingenieure und Prüfsachverständige nicht gänzlich aus jeglicher formalisierten, von konkreten Anlässen losgelösten Überwachung.

Zu § 8

§ 8 regelt die Führung der Bezeichnung Prüfsachverständigerin oder Prüfsachverständiger oder Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger.

Die Regelung ist durch den Ordnungswidrigkeitentatbestand des § 44 Absatz 1 Nummer 1 bußgeldbewehrt.

Zu § 9

§ 9 regelt die Gleichwertigkeit und die gegenseitige Anerkennung von Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen zwischen den Ländern. Gleichwertigkeit und – in deren Folge – gegenseitige Anerkennung setzen eine Anerkennung auf der Grundlage der PPVO, insbesondere des von ihr festgelegten Anforderungs- und Tätigkeitsprofils voraus.

Absatz 1 Satz 1 regelt für den jeweiligen Fachbereich und ggf. die jeweilige Fachrichtung die Gleichwertigkeit von Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen die gegenseitige Anerkennung in den Ländern. Folgerichtig verzichtet Satz 2 auch auf eine nochmalige Eintragung in die Liste nach § 6 Abs. 4.

Absatz 2 betrifft Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung niedergelassen sind, und dafür hinsichtlich des Tätigkeitsbereiches vergleichbare Berechtigungen besitzen sowie hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen und des Nachweises von Kenntnissen vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten (Satz 1). Nach Satz 2 ist das erstmalige Tätigwerden vorher der Anerkennungsbehörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Nachweise beizufügen, die es der Anerkennungsbehörde ermöglichen, die Voraussetzungen der Berechtigung zu überprüfen. Eine Prüfung oder Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde ist jedoch nicht erforderlich. Nach Satz 3 Halbsatz 1 soll die Anerkennungsbehörde das Tätigwerden untersagen, wenn sie aufgrund einer

stichprobenartigen Kontrolle oder aus sonstigen Gründen feststellt, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 tatsächlich nicht erfüllt sind. Die Bestätigung nach Satz 3 Halbsatz 2 über die erfolgte Anzeige soll Nachfragen von Bauaufsichtsbehörden oder Bauherren vermeiden.

Absatz 3 betrifft Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung niedergelassen sind, ohne im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 vergleichbar zu sein, da sie dort geringere Anforderungen erfüllen mussten, tatsächlich aber die Anforderungen hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen, des Nachweises von Kenntnissen und des Tätigkeitsbereiches nach dieser Verordnung erfüllen können. Nach Satz 1 dürfen diese Personen erst tätig werden, wenn ihnen die Anerkennungsbehörde bescheinigt, dass sie tatsächlich die Anforderungen erfüllen. Satz 2 regelt, dass die Bescheinigung auf Antrag erteilt wird und dass dem Antrag die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen sind. Satz 3 erklärt die Vorschriften über die Eingangsbestätigung (§ 6 Abs. 3 Sätze 1 und 2), die Frist für die Bearbeitung des Antrags (§ 6 Abs. 3 Satz 3), das Erfordernis der Begründung und den Zeitpunkt der Fristverlängerung (§ 6 Abs. 3 Satz 4) sowie die Genehmigungsfiktion (§ 6 Abs. 3 Satz 5) für entsprechend anwendbar.

Absatz 4 Satz 1 sieht vor, dass Anzeigen und Bescheinigungen nicht erforderlich sind, wenn sie bereits in einem anderen Land erfolgt sind (Art. 10 Abs. 3 und 4 DLR). Satz 2 verweist auf die einheitliche Stelle im Sinne des § 71 a VwVfG um sicherzustellen, dass die vor der Dienstleistungserbringung gegebenenfalls erforderlichen Anzeige- oder Genehmigungsverfahren über den einheitlichen Ansprechpartner abgewickelt werden können (Art. 6 DLR).

Zum Zweiten bis Fünften Teil

Der Zweite bis Fünfte Teil regelt die besonderen Voraussetzungen für die Anerkennung, die Besonderheiten des Anerkennungsverfahrens und die Aufgabenerledigung

für die Prüfsachverständigen in den einzelnen Fachbereichen und ggf. Fachrichtungen.

Zum Zweiten Teil

Der Zweite Teil enthält im Abschnitt I die besonderen Regelungen für die Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständige für Standsicherheit. Abschnitt II regelt die Rechtsverhältnisse der Prüfämter, die Typenprüfung und die Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten.

Zu § 10

§ 10 regelt die besonderen Anerkennungsvoraussetzungen für die Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständige für Standsicherheit. Die Festlegung der Fachrichtungen entspricht dem bisherigen § 9 Abs. 1 BauPrüfVO.

Absatz 1 Nr. 1 entspricht grundsätzlich dem bisherigen § 10 Abs. 1 Nr. 4 BauPrüfVO, stellt aber ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule dem Studium des Bauingenieurwesens an einer deutschen Hochschule gleich.

Nummer 2 entspricht dem bisherigen § 10 Abs. 1 Nr. 2 BauPrüfVO.

Nummer 3 präzisiert die Anforderung des bisherigen § 10 Abs. 1 Nr. 1 BauPrüfVO dahingehend, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller seit mindestens zwei Jahren als mit der Tragwerksplanung befasste Ingenieurin oder befasster Ingenieur eigenverantwortlich und unabhängig oder als hauptberufliche Hochschullehrerin oder hauptberuflicher Hochschullehrer tätig gewesen ist. Das Erfordernis der eigenverantwortlichen und unabhängigen Tätigkeit vor Anerkennung soll sicherstellen, dass sich die künftige Prüfsachverständige oder der künftige Prüfsachverständige für Standsicherheit bereits innerhalb eines angemessenen Zeitraums in einer solchen beruflichen Stellung bewährt hat und nicht erst nach Anerkennung bewähren muss.

Nummer 4 entspricht dem bisherigen § 10 Abs. 1 Nr. 5 BauPrüfVO. Die erstellten Standsicherheitsnachweise sollen auch statisch-konstruktiv schwierige Bauvorhaben der jeweiligen Fachrichtung beinhalten. Das weitergehende Erfordernis, solche Standsicherheitsnachweise müssten in erheblichem Umfang und für Bauvorhaben aller Bereiche (Hoch-, Industrie- und Verkehrsbau) erstellt worden sein, ginge indes zu weit und wäre auch - etwa im ländlichen Raum - bei der dort geringen Zahl solcher Vorhaben unrealistisch. Als mit der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen oder der technischen Bauleitung vergleichbare Tätigkeiten zählt z. B. die Mitwirkung bei der Prüfung von Standsicherheitsnachweisen. Die Erfüllung der Anforderung wird durch die Vorlage eines Bautenverzeichnisses nachgewiesen, aus dem zugleich auch Schlüsse auf die Erfüllung der Anforderungen nach Nummer 6 gezogen werden können.

Nummer 5 entspricht grundsätzlich dem bisherigen § 10 Abs. 1 Nr. 6 BauPrüfVO.

Nummer 6 fordert Leistungen, durch welche die Antragstellerin oder der Antragsteller ihre oder seine überdurchschnittlichen Fähigkeiten als Ingenieurin oder Ingenieur nachweisen kann, z. B. von ihr oder ihm selbst, unter ihrer oder seiner Mitarbeit, Leitung oder Anleitung angefertigte Standsicherheitsnachweise für statisch-konstruktiv überdurchschnittlich schwierige oder sehr schwierige Bauwerke (Bauwerkklasse 4 und 5) der beantragten Fachrichtung.

Nach Nummer 7 muss die Prüfungsinieurin oder der Prüfungsinieur für Standsicherheit nachweisen, dass sie oder er in der beantragten Fachrichtung über einen überdurchschnittlichen Wissensstand auf dem Gebiet der Baustatik, insbesondere im Hinblick auf die dort verwendeten Methoden der Statik und der Stabilität der Tragwerke sowie auf dem Gebiet des (konstruktiven) Brandschutzes verfügt sowie besondere praktische Erfahrungen hinsichtlich der konstruktiven Gestaltung von Ingenieurbauwerken besitzt. Nachzuweisen sind auch Erfahrungen in der Bearbeitung von Flächentragwerken, vorgespannten Konstruktionen, Verbundbauten und schwingungsanfälligen Bauwerken sowie der Anwendung der EDV-Technik im Rahmen der bautechnischen Nachweise. Erforderlich sind auch Kenntnisse der Baustofftechnologie.

Zu § 11

§ 11 regelt das Prüfungsverfahren.

Nach Absatz 1 Satz 3 leitet die Anerkennungsbehörde die Nachweise nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 dem Prüfungsausschuss zu. Nach Satz 4 trifft der Prüfungsausschuss gegenüber der Anerkennungsbehörde eine (Teil-)Entscheidung über das Vorliegen der fachlichen Anerkennungs Voraussetzungen nach § 10 Nr. 5 bis 7 sowie über die Vergleichbarkeit von Tätigkeiten im Sinne des § 10 Nr. 4. Die Prüfung der Frage, ob die Bewerberin oder der Bewerber mindestens zehn Jahre mit der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen oder der technischen Bauleitung betraut gewesen ist, bedarf keiner spezifischen fachlichen Bewertungskompetenz und bleibt deshalb der Anerkennungsbehörde überlassen. Der Unterschied zum Prüfprogramm des Prüfungsausschusses bei den Prüfsachverständigen für Brandschutz (§ 18 Abs. 1) rechtfertigt sich daraus, dass bei der Anerkennungs Voraussetzung des § 16 Nr. 2 spezifisch fachlich zu bewerten ist, ob die Gesamtheit der baulichen Anlagen (z. B. auch im Hinblick auf den Anteil der Sonderbauten und deren Schwierigkeitsgrad) das Urteil einer (ausreichenden) Erfahrung trägt. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses bindet die Anerkennungsbehörde; damit wird eine klare (interne) Zuständigkeitsverteilung zwischen der Anerkennungsbehörde und dem bei ihr gebildeten Prüfungsausschuss angestrebt. Diese Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss aber lediglich „gegenüber der Anerkennungsbehörde“; sie entfaltet also keine Außenwirkung gegenüber der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die oder der sie deshalb auch nicht isoliert angreifen kann, und geht lediglich in die von der Anerkennungsbehörde nach außen zu vertretende Entscheidung über den Anerkennungsantrag ein. Die Begründungspflicht nach Satz 5 ist erforderlich, weil die verwaltungsverfahrensrechtliche Begründungspflicht mangels Vorliegens eines Verwaltungsakts – es fehlt die Außenwirkung - nicht eingreift.

Absatz 2 enthält Regelungen zu Einzelheiten des Anerkennungsverfahrens. Nach Satz 1 hat die Antragstellerin oder der Antragsteller seine Kenntnisse schriftlich nachzuweisen. Satz 2 bis 4 tragen der höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. grundsätzlich BVerfG, Beschl. vom 17. April 1991 – 1 BvR 419/81 -, BVerfGE 84, 34; BVerwG, Urt. vom 24. Februar 1993 - 6 C 35.92 -, BVerwGE 92, 132) Rechnung,

die - sofern (wie hier wegen § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwGO) kein Widerspruchsverfahren stattfindet - bei Prüfungsentscheidungen ein eigenständiges „Überdenkungsverfahren“ fordert.

Nach Satz 2 sind Einwendungen gegen die Bewertung der Prüfungsleistungen innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung schriftlich zu begründen. Adressat der Einwendungen ist die Anerkennungsbehörde, die diese nach Satz 3 dem Prüfungsausschuss zur Überprüfung seiner Bewertung zuleitet. Satz 4 stellt klar, dass - sofern die Anerkennungsbehörde bereits gegenüber der Antragstellerin oder dem Antragsteller entschieden hat - der Lauf der verwaltungsgerichtlichen Klagefrist von der Durchführung des Überdenkungsverfahrens unberührt bleibt.

Absatz 3 Satz 1 beschränkt die Zahl der möglichen Wiederholungsprüfungen (auch in einem anderen Land, vgl. insoweit auch § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2) auf zwei; dies trägt dem Umstand Rechnung, dass nach drei erfolglos durchgeführten Prüfungen mit einer durchgreifenden Veränderung des Leistungsbildes nicht mehr zu rechnen ist. Nach Satz 2 ist bei Wiederholungen die Prüfung in vollem Umfang erneut abzulegen, um sicherzustellen, dass das Gesamtbild der Fähigkeiten den Anforderungen an eine Prüflingenieurin oder einen Prüflingenieur für Standsicherheit entspricht.

Absatz 4 ermöglicht bereits anerkannten Prüflingenieurinnen und Prüflingenieuren für Standsicherheit, die bisher nur für eine oder zwei Fachrichtungen anerkannt waren, sich für eine weitere, oder zwei weitere Fachrichtungen anerkennen zu lassen. Dies ist auch in einigen anderen Bundesländern möglich. Dass es dazu bislang in SH noch keine Regelung gab, lag lediglich daran, dass noch kein entsprechender Antrag gestellt wurde. Die schriftliche Prüfung findet nur in dem jeweiligen Fachgebiet bzw. in den jeweiligen Fachgebieten statt, da die übrigen Nachweise bereits mit der zuvor bestandenen Prüfung zur Prüflingenieurin / zum Prüflingenieur erbracht wurden. Andernfalls könnte das Nichtbestehen die Aberkennung nach sich ziehen, wogegen in einem anderen Bundesland schon einmal erfolgreich geklagt wurde. Auch die Erweiterungsprüfungen können entsprechend den Bestimmungen des § 11 PPVO je Fachrichtung zweimal wiederholt werden, so dass dieselben Bedingungen bestehen, als hätte die Kandidatin / der Kandidat sich sogleich um die Anerkennung dieser Fachrichtung / Fachrichtungen beworben.

Absatz 5 entspricht dem § 12 Abs. 4 BauPrüfVO, Absatz 6 dem § 9 Abs. 3 Satz 1 BauPrüfVO, Absatz 7 dem bisherigen § 9 Abs. 4 BauPrüfVO und Absatz 8 dem § 9 Abs. 5 BauPrüfVO.

Zu § 12

§ 12 regelt die Bildung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses.

Absatz 1 legt den Grundsatz fest, dass die oberste Bauaufsichtsbehörde als Anerkennungsbehörde einen Prüfungsausschuss bildet.

Absatz 2 regelt die Zusammensetzung der Mitglieder des Prüfungsausschusses. Aus Satz 1 ergibt sich eine Mindestzahl von sechs Mitgliedern. Die Regelung soll die Mitwirkung der Wissenschaft - wobei Hochschulprofessorinnen oder Hochschulprofessoren gleichzeitig auch Prüfsingenieurinnen oder Prüfsingenieure für Standsicherheit sein sollten -, der Bauwirtschaft, der Prüfsingenieurinnen oder Prüfsingenieure für Standsicherheit und der Bautechnik sicherstellen, wobei letzteres Mitglied nicht aus der obersten Bauaufsichtsbehörde kommen muss. Satz 3 Halbsatz 1 befristet - übereinstimmend mit dem bisherigen § 13 Abs. 2 Satz 1 BauPrüfVO - die Berufung in den Prüfungsausschuss auf fünf Jahre; Halbsatz 2 lässt Wiederberufungen zu. Die Mitgliedschaft endet aber, wenn die Voraussetzungen nach Satz 3 nicht mehr vorliegen (Satz 4 Halbsatz 1 Nr. 1) oder - wie die Anerkennung selbst (§ 7 Abs. 1 Nr. 2) - jedenfalls mit der Vollendung des 68. Lebensjahrs (Satz 4 Halbsatz 1 Nr. 2), wobei, dass nach dieser Vorschrift ausscheidende Mitglied noch ein bereits eingeleitetes Prüfungsverfahren, an dem es mitwirkt, abschließen kann (Halbsatz 2). Satz 2 gewährleistet der Anerkennungsbehörde ein Teilnahme- und Mitberatungsrecht ohne Stimmrecht, um - unabhängig von dem aus ihrem Geschäftsbereich kommenden Mitglied nach Satz 1 - aus ihrer Sicht wesentlich erscheinende Gesichtspunkte in die Beratungen einzubringen und zu erläutern.

Absatz 3 Satz 1 konkretisiert die Unabhängigkeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses, Satz 2 unterstreicht ihre Verpflichtung zur Verschwiegenheit, Satz 3 und 4 regelt die Aufwandsentschädigung.

Nach Absatz 4 gibt sich der Prüfungsausschuss (selbst) eine Geschäftsordnung. Eine Regelung der Geschäftsführung erscheint entbehrlich, weil die sächlichen und personellen Mittel, deren der Prüfungsausschuss bedarf, ohnehin von dem Rechtsträger der anerkennenden Stelle zu stellen sind, bei welcher der Prüfungsausschuss gebildet ist.

Zu § 13

§ 13 regelt die Erteilung von Prüfaufträgen und die Aufgabenerledigung durch die Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Standsicherheit.

Absatz 5 Satz 2 enthält eine Lockerung der Bindung der Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieurinnen an die jeweilige Fachrichtung, die durch die fachrichtungsübergreifende Qualifikation der Personen gerechtfertigt ist. Unter den in Absatz 5 Satz 3 genannten Voraussetzungen sind von der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber weitere, für diese Fachrichtungen anerkannte Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Standsicherheit hinzuziehen, deren Ergebnisse der Überprüfung in den Prüfbericht oder in die Bescheinigung aufzunehmen sind.

Nach Absatz 7 stehen Angehörige des Zusammenschlusses nach § 4 Satz 2 Nr. 2 fest angestellten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nach § 5 Abs. 1 Satz 3 gleich, sofern die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur für Standsicherheit hinsichtlich ihrer Mithilfe bei der Prüftätigkeit ein Weisungsrecht hat und die Prüfung am Niederlassungsort der Prüffingenieurin oder des Prüffingenieurs für Standsicherheit, für die oder den die Anerkennung als Prüffingenieurin oder Prüffingenieur für Standsicherheit ausgesprochen worden ist, erfolgt.

Absatz 8 bis 11 und Absatz 13 regeln die Aufgabenerledigung.

Zu § 14

§ 14 regelt die Rechtsverhältnisse der Prüfmäster für Standsicherheit.

Absatz 1 enthält eine Legaldefinition der Prüfmäster als Behörden oder sonstige Stellen, die bauaufsichtliche Prüfaufgaben im Bereich der Standsicherheit und Bautechnik wahrnehmen. In Übereinstimmung mit dem bisherigen § 1 Abs. 3 BauPrüfVO wird die Anerkennung der Prüfmäster der obersten Bauaufsichtsbehörde zugewiesen.

Absatz 2 regelt die Aufgabenerledigung.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 1 Abs. 1 BauPrüfVO.

Absatz 4 regelt die Gleichwertigkeit der Anerkennung der Prüfmäster zwischen den Ländern.

Zu § 15

§ 15 regelt – im Anschluss an § 70 Abs. 6 Satz 2 LBO – die Typenprüfung sowie die Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten.

Absatz 1 beschränkt wegen § 70 Abs. 6 Satz 2 LBO die sachliche Reichweite der Typenprüfung auf die Standsicherheit. Dadurch wird insbesondere klargestellt, dass in den von der Vorschrift erfassten Fällen eine Typenprüfung nicht zwingend vorgeschrieben ist, sondern der Standsicherheitsnachweis auch bei jedem einzelnen Bauvorhaben geprüft bzw. bescheinigt werden kann.

Absatz 2 Satz 1 regelt die Geltungsdauer der Typenprüfung. Satz 2 legt fest, dass auch die Verlängerung der Typenprüfung auf jeweils höchstens fünf Jahre zu befristen ist.

Absatz 3 enthält die Regelung für die Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten.

Eine Gegenseitigkeitsklausel findet sich bereits in § 70 Abs. 6 Satz 2 Halbs. 2 LBO, so dass eine entsprechende Regelung in der PPVO entbehrlich ist.

Zum Dritten Teil

Der Dritte Teil regelt die besonderen Anforderungen an die Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Brandschutz (im Sinne des § 15 LBO) und deren Aufgabenerledigung.

Zu § 16

§ 16 Absatz 1 Satz 1 regelt die besonderen Anerkennungsvoraussetzungen für die Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Brandschutz. Nummer 1 geht bei der Festlegung der Vorbildungsvoraussetzungen von einer Zweispurigkeit aus: Die Qualifikation für Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Brandschutz kann entweder von der Seite der Planung und Bauausführung oder von derjenigen des (abwehrenden) Brandschutzes her erworben werden; dabei wird für die letztere Alternative bewusst an die Ausbildung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst und nicht an die Laufbahngruppe angeknüpft, sodass die Anforderung von Aufstiegsbeamten im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst nicht erfüllt wird. Entsprechend kann die nach Nummer 2 erforderliche fünfjährige Berufserfahrung nach Studien- bzw. Ausbildungsabschluss ebenfalls sowohl auf dem Feld der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von baulichen Anlagen oder auf demjenigen ihrer Prüfung erworben worden sein. Die – Bewerberinnen oder vom Bewerbern in geeigneter Weise, etwa durch Objektlisten – nachzuweisende Erfahrung muss sich – entsprechend seiner sich aus § 70 Abs. 5 LBO ergebenden Aufgabenstellung – in erster Linie auf Sonderbauten beziehen, wobei die Vorschrift fordert, dass die Erfahrungen vor allem bei unterschiedlichen Arten von „großen“ Sonderbauten mit höherem brandschutztechnischen Schwierigkeitsgrad wie Krankenhäuser, Verkaufsstätten oder Industriegebäude gewonnen worden sein sollen. Der für die erforderliche Erfahrung vorgesehene Zeitraum von fünf Jahren ist auch im Vergleich zu § 10 Absatz 1 Nummer. 4 gerechtfertigt, da es dort um die Erfahrung mit Standsicherheitsnachweisen schlechthin geht, hier aber der Akzent

auf schwierigeren Vorhaben (Sonderbauten) liegt. Dass entsprechende Erfahrungen auch (nur) in der Prüfung der bautechnischen Nachweise ausreichen, rechtfertigt sich mit Blick auf die Prüftätigkeit der Prüferinnen oder Prüfer. Auch wäre es nicht sachgerecht, aus der Bauaufsicht kommenden Bewerbern, die im Übrigen das Anforderungsprofil erfüllen, den Zugang zur Tätigkeit als Prüferin oder Prüfer zu verschließen; eine Wahrnehmung dieser Aufgaben im Rahmen einer Nebentätigkeit scheidet schon wegen § 4 Satz 1 Nr. 3 und (im Umkehrschluss) § 4 Satz 2 Nr. 3 aus. Nummern 4 bis 6 fordern die notwendigen fachspezifischen Kenntnisse (entsprechend § 10 Nrn. 4 und 5). Bauordnungsrechtliche Vorschriften im Sinne der Nummer 7 sind dabei nur Regelungen der LBO, Rechtsverordnungen aufgrund der LBO und nach § 3 Abs. 3 Satz 1 LBO eingeführten Technischen Baubestimmungen. Im Übrigen kommen technische Regelwerke lediglich als Orientierungspunkte und Leitlinien für die Auslegung und Konkretisierung unbestimmter bauordnungsrechtlicher Rechtsbegriffe in Betracht.

Satz 2 definiert das erfolgreich abgeschlossene Prüfungsverfahren entsprechend der Regelung bei den Prüferinnen oder Prüfern für Standsicherheit in § 10 Absatz 1 Satz 2 als Nachweis der Anerkennungsvoraussetzungen der Nummern 2 bis 7, der durch eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses zu erbringen ist.

Absatz 2 ermöglicht abweichend von § 4 Satz 2 die Anerkennung von Prüferinnen oder Prüfern für Brandschutz, die nichtselbständige Beschäftigte einer öffentlichen Verwaltung sind und legt die diesbezüglichen Voraussetzungen für deren Prüftätigkeit fest.

Zu § 17

Absatz 1 stellt klar, dass das schriftliche Gutachten über die fachliche Eignung nur durch die Anerkennungsbehörde und nicht durch andere Stellen eingeholt wird.

Absatz 2 regelt, dass die Kenntnisse, welche die fachliche Eignung begründen, schriftlich und mündlich nachzuweisen sind.

Absatz 3 legt den Grundsatz fest, dass die oberste Bauaufsichtsbehörde einen Prüfungsausschuss bildet. Da gerade bei kleineren Ländern mit einer geringen Zahl von Antragstellern eine regelmäßige Durchführung von Prüfungen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern kann, ist es möglich, die Kenntnisse eines Antragstellers durch einen in einem anderen Land bestehenden oder einen gemeinsam mit anderen Ländern gebildeten Prüfungsausschuss prüfen zu lassen.

Absatz 4 regelt die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses in vergleichbarer Weise wie § 12 Abs. 2 für die Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieure für Standsicherheit. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses für Prüfingenieure für Brandschutz berücksichtigt, dass nur sehr wenige Hochschulen über Fachbereiche für Brandschutz verfügen und in den meisten Ländern noch keine Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieure für Brandschutz anerkannt worden sind, so dass dieser Personenkreis – anders als beim Prüfungsausschuss für Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieure für Standsicherheit – für eine Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss nur bedingt zur Verfügung steht. Die Alternative in Satz 2 Nummer 3 soll den jeweiligen Besonderheiten der Verwaltungsstrukturen in den Ländern Rechnung tragen, wenn von der Möglichkeit eines länderübergreifenden Prüfungsausschusses Gebrauch gemacht wird.

Absatz 5 Satz 1 konkretisiert die Unabhängigkeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses, Satz 2 unterstreicht ihre Verpflichtung zur Verschwiegenheit.

Nach Absatz 6 gibt sich der Prüfungsausschuss (selbst) eine Geschäftsordnung. Eine Regelung der Geschäftsführung erscheint entbehrlich, weil die sächlichen und personellen Mittel, deren der Prüfungsausschuss bedarf, ohnehin von dem Rechtsträger der anerkennenden Stelle zu stellen sind, bei welcher der Prüfungsausschuss gebildet ist.

Absatz 7 regelt die Aufwandsentschädigung.

Zu § 18

§ 18 regelt den Aufbau des Prüfungsverfahrens. Dabei entscheidet sich die PPVO für ein System gestufter Teilentscheidungen, innerhalb dessen der Prüfungsausschuss eine verbindliche Teilentscheidung über die fachliche Eignung des Bewerbers trifft.

Absatz 1 Satz 1 verpflichtet die Anerkennungsbehörde, die Antragsunterlagen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, 3 und 7 (zunächst) dem Prüfungsausschuss zuzuleiten. Nach Satz 2 trifft dieser gegenüber der Anerkennungsbehörde eine Entscheidung in Form einer Bescheinigung über das Vorliegen der fachlichen Anerkennungsvoraussetzungen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 7. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses bindet die Anerkennungsbehörde; damit wird eine klare (interne) Zuständigkeitsverteilung zwischen der Anerkennungsbehörde und dem Prüfungsausschuss angestrebt. Diese Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss aber lediglich „gegenüber der Anerkennungsbehörde“; sie entfaltet also keine Außenwirkung gegenüber der Bewerberin oder dem Bewerber, die oder der sie deshalb auch nicht isoliert angreifen kann, und geht lediglich in die von der Anerkennungsbehörde nach außen zu vertretende Entscheidung über den Anerkennungsantrag ein. Die Begründungspflicht nach Satz 3 ist erforderlich, da die verwaltungsverfahrensrechtliche Begründungspflicht des § 39 VwVfG mangels Vorliegens eines Verwaltungsakts – da die Außenwirkung fehlt – nicht eingreift. Bei einer für den Antragsteller positiven Entscheidung kann regelmäßig auf eine Begründung verzichtet werden.

Absatz 2 benennt die Stufen des Prüfungsverfahrens. Die Zulassung zur nächsten Stufe des Verfahrens erfolgt nur, wenn der vorherige Teil des Verfahrens mit einer positiven Entscheidung abgeschlossen wird. Es wird festgelegt, dass die Bewerberin oder der Bewerber ihre oder seine Kenntnisse schriftlich und mündlich nachzuweisen hat.

Absatz 3 Satz 1 beschränkt die Zahl der möglichen Wiederholungen der Prüfung nach Absatz 2 (auch in einem anderen Land, vgl. insoweit auch § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2) auf zwei; dies entspricht Regelungen in anderen Prüfungsordnungen und trägt dem Umstand Rechnung, dass nach drei erfolglos durchgeführten Prüfungen mit einer durchgreifenden Veränderung des Leistungsbildes nicht mehr zu rechnen ist. Satz 2 schreibt vor, dass bei Wiederholungen die Prüfung in vollem Umfang erneut abzulegen ist, um

sicherzustellen, dass das Gesamtbild der Fähigkeiten den Anforderungen an einen Prüfenieur oder Prüfsachverständigen entspricht.

Zu § 19

§ 19 regelt die Überprüfung des fachlichen Werdegangs. Sie ist der erste Teil des mehrstufigen Verfahrens zur Feststellung der fachlichen Anerkennungsvoraussetzungen.

Nach Absatz 1 soll durch diesen Prüfungsschritt festgestellt werden, ob der Bewerber auf-grund seiner bisherigen beruflichen Tätigkeit über die für eine Prüfenieurin für Brandschutz oder einen Prüfenieur für Brandschutz erforderliche Breite und Tiefe an Berufserfahrung verfügt. Da eine Prüfung immer nur eine Momentaufnahme darstellt und das Ergebnis der Prüfung von verschiedenen – auch zufälligen – Rahmenbedingungen abhängen kann, ist die bisherige Tätigkeit eine wesentliche Möglichkeit, die Eignung einer Bewerberin oder eines Bewerbers zu beurteilen. Da ohne diesen Eignungsnachweis eine Zulassung als Prüfenieurin für Brandschutz oder Prüfenieur für Brandschutz nicht möglich ist, bestimmt Satz 3, dass ohne Nachweis der ausreichenden Berufserfahrung keine Zulassung zur Prüfung im engeren Sinn erfolgt.

Nach Absatz 2 hat die Bewerberin oder der Bewerber eine Darstellung ihrer oder seines fachlichen Werdegangs sowie eine Referenzobjektliste von mindestens zehn Sonderbauvorhaben unterschiedlicher Art mit höherem brandschutztechnischen Schwierigkeitsgrad vorzulegen, bei denen sie oder er die brandschutztechnische Planung oder deren Prüfung selbst durchgeführt hat. Bei der Auswahl der Vorhaben ist darauf zu achten, dass ein Zeitraum von mindestens fünf Jahren abgedeckt wird. Da der Prüfungsausschuss die Auswahl aus der vorgelegten Referenzobjektliste trifft, muss die Bewerberin oder der Bewerber über die Unterlagen aller Vorhaben verfügen.

Nach Absatz 3 Satz 1 wählt der Prüfungsausschuss mindestens drei Brandschutznachweise oder Prüfberichte aus der Referenzobjektliste von Sonderbauvorhaben unterschiedlicher Art mit höherem brandschutztechnischem Schwierigkeitsgrad aus.

Satz 2 regelt das Erfordernis einer erneuten Überprüfung des fachlichen Werdegangs bei einer erneuten Antragstellung.

Zu § 20

§ 20 regelt die schriftliche Prüfung.

Nach Absatz 1 soll durch die schriftliche Prüfung festgestellt werden, ob der Bewerber die für einen Prüfsachverständigen erforderliche besondere Sachkunde in der beantragten Fachrichtung besitzt und anwenden kann.

Absatz 2 regelt die inhaltlichen Schwerpunkte der Prüfung. Die einzelnen Aufgaben sind dabei in Aufgabenkomplexen zusammengefasst, die den unter Nummer 1 bis 4 genannten Gebieten entsprechen.

Absatz 3 enthält Regelungen über die Ladung zur Prüfung.

Absatz 4 regelt den Prüfungsablauf. Die Regelung entspricht § 14 Abs. 4. Lediglich die Zahl der Aufgaben als auch die Bearbeitungszeiten weichen in der Regel ab; insoweit wurde auf eine Verweisung verzichtet.

In Absatz 5 und 6 sind die formalen Anforderungen bei der Prüfung geregelt.

Absatz 7 regelt die Bewertung der Prüfungsarbeiten. Satz 1 entspricht § 14 Abs. 7 Satz 1. Bei Abweichungen zwischen den Bewertungen bis zu 15 v. H. der möglichen Punktzahl je Aufgabe ist die Bewertung der Durchschnitt der vergebenen Punkte. Wird die Grenze von 15 v. H. der möglichen Punktzahl je Aufgabe überschritten, entscheidet der Prüfungsausschuss. Für das Bestehen der schriftlichen Prüfung muss mindestens mehr als die Hälfte der möglichen Punktzahl je Aufgabenkomplex erreicht werden.

Absatz 8 regelt die Zulassung zur mündlichen Prüfung.

Zu § 21

§ 21 regelt die mündliche Prüfung.

Nach Absatz 1 erstreckt sich die mündliche Prüfung auf die gleichen Gegenstände wie die schriftliche Prüfung. Dabei wird aber anders als bei der schriftlichen Prüfung nicht Detailwissen abgefragt, sondern es geht vorrangig um das Gesamtverständnis des der Tätigkeit eines Prüfenieurs oder Prüfsachverständigen zugrunde zu legenden Regelwerks und der sonstigen zu beachtenden Bestimmungen.

Nach Absatz 2 soll die mündliche Prüfung spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung stattfinden. Die Regelung dient einerseits der Beschleunigung des gesamten Prüfungsverfahrens. Andererseits ist der Zeitraum erforderlich, um die Bewerber den Prüfungsterminen zuzuordnen und die nach Satz 2 erforderliche Ladungsfrist zu wahren. Die Ladung soll durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgen und zwischen der Aufgabe der Ladung zur Post und dem Tag der Prüfung mindestens ein Monat liegen.

Absatz 3 regelt die Zusammensetzung des die mündliche Prüfung abnehmenden Gremiums. Aus dem Kreis der Mitglieder des Prüfungsausschusses wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine zu bestimmende Zahl von Personen für die Abnahme der Prüfung im Einzelfall bestimmt. Diese Prüfungskommission muss nicht bei allen Bewerbern identisch sein. Dadurch ist insbesondere bei einer größeren Zahl von Bewerbern eine Verteilung der zeitlichen Inanspruchnahme der Mitglieder des Prüfungsausschusses möglich. Außer dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gehören der Prüfungskommission immer auch Vertreter aus dem Bereich der obersten Bauaufsichtsbehörde an. Werden gemeinsame Prüfungsausschüsse mehrerer Länder gebildet oder wird die Prüfung bei dem Prüfungsausschuss eines anderen Landes abgelegt, ist es ausreichend, wenn ein Vertreter einer obersten Bauaufsichtsbehörde der Prüfungskommission angehört. Die Regelung des Satzes 3, dass weitere Vertreter oberster Bauaufsichtsbehörden anwesend sein und an den Beratungen der Prüfungskommission ohne Rede- und Stimmrecht teilnehmen dürfen, hat insbesondere in diesem Fall Bedeutung.

In Absatz 4 wird die Dauer der mündlichen Prüfung festgelegt. Die mündliche Prüfung dient vorrangig der Abrundung des bereits durch das Ergebnis der schriftlichen Prüfung entstandenen Eindrucks.

Absatz 5 regelt die Erforderlichkeit und den Inhalt der Niederschrift über die mündliche Prüfung. Die Niederschrift muss in Form eines Ergebnisprotokolls Auskunft über die wesentlichen Rahmenbedingungen und die Gegenstände der Prüfung sowie eventuelle Besonderheiten geben.

Nach Absatz 6 wird dem Bewerber das Ergebnis der mündlichen Prüfung unverzüglich mitgeteilt. Der Regelfall wird die Mitteilung unmittelbar nach der Abnahme der Prüfung und der Beratung der Prüfungskommission sein.

Absatz 7 regelt den möglichen Inhalt der das gesamte Überprüfungsverfahren abschließenden Entscheidung.

Nach Absatz 8 kann der Bewerber unmittelbar im Anschluss an die Eröffnung des Ergebnisses der Prüfung eine mündliche Darlegung der Gründe verlangen. Die Bestimmungen tragen der höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. grundsätzlich BVerfG, Beschl. v. 17.04.1991 – 1 BvR 419/81 –, BVerfGE 84, 34; BVerwG, Urt. v. 24.02.1993 – 6 C 35.92 –, BVerwGE 92, 132) Rechnung, die – sofern (wie hier wegen § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwGO) kein Widerspruchsverfahren stattfindet – bei Prüfungsentscheidungen ein eigenständiges „Überdenkensverfahren“ fordert. Satz 1 soll sicherstellen, dass die Mitglieder des Prüfungsausschusses gegenüber dem Bewerber zeitnah und damit noch unter dem Eindruck des Prüfungsgeschehens selbst ihre Bewertung begründen können. Satz 2 verpflichtet den Bewerber, dazu wiederum möglichst zeitnah seine Rügen vorzubringen. Adressat der Beanstandungen der Bewertung schriftlicher Leistungen ist die Anerkennungsbehörde, die diese dem Prüfungsausschuss zur Überprüfung seiner Bewertung zuleitet (Satz 3). Satz 4 stellt klar, dass – sofern die Anerkennungsbehörde bereits gegenüber dem Bewerber entschieden hat – der Lauf der verwaltungsgerichtlichen Klagefrist von der Durchführung des Überdenkensverfahrens unberührt bleibt.

zu § 22

§ 22 regelt die Folgen von Täuschungsversuchen und Ordnungsverstößen.

Nach Absatz 1 ist Folge eines Täuschungsversuchs, der Unterstützung eines anderen Bewerbers oder des Besitzes nicht zugelassener Hilfsmittel, dass die Prüfung als insgesamt nicht bestanden bewertet wird. Damit ist die Prüfung vollständig zu wiederholen. Die als nicht bestanden geltende Prüfung wird auf die nach § 18 Abs. 3 zulässige Zahl von Wiederholungen angerechnet. Lediglich eine erneute Überprüfung des fachlichen Werdegangs ist vorbehaltlich der Regelung in § 19 Abs. 3 Satz 4 entbehrlich.

Stört eine Bewerberin oder ein Bewerber durch ihr oder sein Verhalten den Verlauf der schriftlichen oder mündlichen Prüfung erheblich, kann sie oder er nach Absatz 2 von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Die Prüfung wird in diesem Fall ebenfalls insgesamt als nicht bestanden bewertet.

Nach Absatz 3 richtet sich die Zuständigkeit für die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine erhebliche Störung des Prüfungsablaufs vorliegt, danach, ob die Handlung während der schriftlichen oder der mündlichen Prüfung erfolgt. In der schriftlichen Prüfung entscheidet die Aufsichtsführende oder der Aufsichtsführende allein, in der mündlichen Prüfung die Prüfungskommission als Gremium.

Zu § 23

§ 23 regelt die Folgen eines Rücktritts von der Prüfung.

Vor der Entscheidung zur Überprüfung des fachlichen Werdegangs kann die Bewerberin oder der Bewerber ohne weitere Folgen von der Prüfung zurücktreten. Ist eine Zulassung zur Prüfung bereits erfolgt, wird ein Rücktritt nach Satz 1 Nummer 1 nicht auf die nach § 18 Abs. 3 zulässige Zahl von Wiederholungen angerechnet, wenn er vor Beginn der schriftlichen Prüfung erfolgt. Ist die schriftliche Prüfung bereits abgelegt, führt ein Rücktritt von der mündlichen Prüfung vorbehaltlich der Nummer 2 dazu, dass die Prüfung als nicht bestanden bewertet und insgesamt zu wiederholen ist. Nach

Beginn der schriftlichen Prüfung ist nach Nummer 2 ein folgenloser Rücktritt nur noch möglich, wenn der Rücktritt aus von der Bewerberin oder von dem Bewerber nicht zu vertretenden Gründen (insbesondere aufgrund von Erkrankungen) erfolgt. Der Grund und das Nichtvertretenmüssen sind gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft zu machen. In diesem Fall gilt die Prüfung als insgesamt nicht abgelegt mit der Folge, dass gegebenenfalls auch eine bereits bestandene schriftliche Prüfung zu wiederholen ist.

Zu § 24

§ 24 regelt die Erteilung von Prüfaufträgen sowie die Aufgabenerledigung durch die Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Brandschutz.

Absatz 1 stellt klar, dass die Bauaufsichtsbehörden eine Prüffingenieurin oder einen Prüffingenieur für Brandschutz mit der Prüfung des Brandschutznachweises nach § 70 Abs. 4 und 5 LBO beauftragen müssen, wenn der Brandschutznachweis nicht durch die Bauaufsichtsbehörde selbst geprüft wird.

Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz sieht die Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Brandschutznachweise - d. h. der Nachweise des vorbeugenden Brandschutzes im Sinne des § 19 LBO und damit der technischen Umsetzung des (umfassenden) Brandschutzkonzeptes durch Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Brandschutz - vor. Klarstellend wird hervorgehoben, dass dabei (auch) die Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr zu beachten ist; dabei bleibt der Prüffingenieurin oder dem Prüffingenieur für Brandschutz überlassen, auf welche Weise sie oder er sich die erforderlichen Informationen verschafft. Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz sieht ergänzend vor, dass - zur Sicherstellung der Anforderungen an den (abwehrenden) Brandschutz - die Brandschutzdienststelle zu beteiligen ist und deren Anforderungen bezüglich der Brandschutznachweise zu würdigen sind. Der Brandschutzdienststelle ist damit die Möglichkeit eingeräumt, ihre Anliegen in das Prüfungsverfahren einzubringen, ohne dass dadurch die Verantwortlichkeit der Prüffingenieurin oder des Prüffingenieurs für Brandschutz geschmälert würde; insoweit wird durch den Begriff „würdigen“ zum

Ausdruck gebracht, dass die Anforderungen der Brandschutzdienststelle nicht unbedingt unverändert übernommen werden sollen, sondern kritisch zu bewerten sind.

Nach Absatz 3 gelten die Vorschriften über die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern (§ 13 Abs. 7), den Prüfbericht (§ 13 Abs. 8) und die Bauüberwachung durch eine Prüfsachverständige oder einen Prüfsachverständigen für Brandschutz (§ 13 Abs. 9), sowie über das Prüfverzeichnis (§ 13 Abs. 10) entsprechend.

Zum Vierten Teil

Der Vierte Teil regelt die besonderen Anforderungen an Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen (§ 25), die insoweit gebildeten Fachrichtungen (§ 26), das Fachgutachten (§ 27), und die Aufgabenerledigung (§ 31).

Zu § 25

Absatz 1 regelt die fachlichen Anforderungen an die Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen. Nummer 1 enthält die Anforderungen an den Studienabschluss und stellt dabei ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule dem Ingenieurstudium an einer deutschen Hochschule gleich. Nummer 2 verlangt obligatorisch einen auf die jeweilige Fachrichtung bezogenen Fachkundenachweis, der durch ein Fachgutachten einer von der obersten Bauaufsichtsbehörde bestimmten Stelle zu erbringen ist: (bisher Industrie- und Handelskammern Stuttgart und Saarbrücken sowie Ingenieurkammer Brandenburg). Die Einheitlichkeit der Beurteilungskriterien kann durch die Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen entsprechend der Prüfverordnung durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige (Muster-Prüfgrundsätze) vom 26. November 2010 sichergestellt werden. Nummer 3 regelt das Erfordernis einer mindestens zweijährigen Mitwirkung an Prüfungen innerhalb einer geforderten fünfjährigen fachspezifischen Berufserfahrung. Satz 2 stellt klar, dass die Anmeldung zur Erstellung eines Fachgutachtens nur durch die Anerkennungsbehörde erfolgt.

Absatz 2 enthält eine Ausnahme von dem Erfordernis der Eigenverantwortlichkeit im Sinne des § 4 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, wenn die Prüfsachverständigen Beschäftigte eines Unternehmens oder einer Organisation sind, deren Zweck in der Durchführung vergleichbarer Prüfungen besteht und der Beschäftigte weisungsfrei ist.

Zu § 26

§ 26 regelt in Anlehnung an den Katalog des § 2 Abs. 1 PrüfVO die Fachrichtungen, für die Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen anerkannt werden können.

Zu § 27

§ 27 regelt das Fachgutachten.

Nach Absatz 1 soll durch das Fachgutachten festgestellt werden, ob der Bewerber die für einen Prüfsachverständigen erforderliche besondere Sachkunde in der beantragten Fachrichtung besitzt und anwenden kann.

Absatz 2 regelt die inhaltlichen Schwerpunkte des Nachweises der besonderen Sachkunde. Über die umfassenden Kenntnisse auf dem Gebiet der beantragten Fachrichtung hinaus, sind Kenntnisse der bauordnungsrechtlichen Vorschriften sowie Erfahrungen beim Prüfen von Anlagen der beantragten Fachrichtung erforderlich.

Absatz 3 Satz 1 benennt die Teile des für das Fachgutachten notwendigen Nachweises. Die Zulassung zum mündlich-praktischen Teil erfolgt nach Satz 2 nur, wenn der schriftliche Teil mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen wird. Nach Satz 3 sind die Regelungen über die Folgen von Täuschungsversuchen und Ordnungsverstößen (§ 22) und eines Rücktritts (§ 23) entsprechend anzuwenden.

Zu § 28

§ 28 regelt die Aufgabenerfüllung der Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen.

Die Beschränkung der Aufgabe in Satz 1 auf die „öffentlich-rechtlichen Anforderungen im Sinne von §§ 1 und 2 PrüfVO“ stellt sicher, dass sich die Prüfung – und die damit einhergehende Verantwortlichkeit des Prüfsachverständigen – lediglich auf die bauaufsichtlich relevanten Anforderungen erstreckt.

Satz 2 verpflichtet den Prüfsachverständigen sich von der Beseitigung der von ihm festgestellten Mängel zu überzeugen und die Bauaufsichtsbehörde über nicht beseitigte Mängel zu unterrichten.

Zum Fünften Teil

Der Fünfte Teil regelt die besonderen Anerkennungsvoraussetzungen für die Prüfsachverständigen für den Erd- und Grundbau (§ 29), das Fachgutachten (§ 30), das auf der Beurteilung von Baugrundgutachten (§ 31) und dem schriftlichen Kenntnissnachweis (§ 32) beruht sowie die Aufgabenerledigung der Prüfsachverständigen für den Erd- und Grundbau (§ 33).

Zu § 29

§ 29 regelt die besonderen Anerkennungsvoraussetzungen für die Prüfsachverständigen für den Erd- und Grundbau.

Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 enthält die Anforderungen an den Studienabschluss, eine Gleichwertigkeitsklausel hinsichtlich des Studiums an einer ausländischen Hochschule und – durch Aufnahme der Geotechnik und der Ingenieurgeologie – eine Anpassung an die neuere Entwicklung der einschlägigen Studiengänge. Nummer 2 enthält die Anforderungen an die Berufserfahrung. Nummer 3 enthält das Erfordernis der vertieften fachspezifischen Kenntnisse und Erfahrungen. Nummer 4 enthält in Anlehnung an § 4

Satz 3 die Anforderungen an die Unabhängigkeit hinsichtlich der Beteiligung an bestimmten Unternehmen. Satz 2 sieht – anstelle eines Prüfungsausschusses – die gutachterliche Einschaltung eines Beirats vor, der nach Maßgabe des Landesrechts bei einer Stelle z. B. bei einer Ingenieurkammer angesiedelt werden soll; dabei ist es im Interesse eines bundesweit einheitlichen Anforderungsniveaus wünschenswert, dass sich die Länder auf eine Stelle/Ingenieurkammer verständigen. Das Gutachten des Beirats bezieht sich (nur) auf die fachlichen Anerkennungsvoraussetzungen nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3. Satz 3 regelt die besondere Erklärungspflicht.

Absatz 2 enthält eine im Wesentlichen § 25 Abs. 2 nachgebildete Ausnahme von dem Erfordernis der Eigenverantwortlichkeit im Sinne des § 4 Satz 1 Nr. 3, Satz 2.

Zu § 30

§ 30 legt fest, dass das Fachgutachten auf der Grundlage der Beurteilung von Baugrundgutachten und der schriftlichen Prüfung zu erstellen ist.

Zu § 31

§ 31 beinhaltet die Beurteilung der Baugrundgutachten. Sie ist der erste Teil des Nachweises zur Feststellung der fachlichen Anerkennungsvoraussetzungen.

Nach Absatz 1 Satz 1 hat die Bewerberin oder der Bewerber dem Beirat ein Verzeichnis aller innerhalb der letzten zwei Jahre vor Antragstellung erstellten Baugrundgutachten vorzulegen. Sie oder er soll damit zeigen, dass sie oder er sich aktuell mit einem breiten Aufgabenfeld im Erd- und Grundbau befasst hat. Satz 2 bestimmt, dass mindestens zehn Gutachten aus dem Verzeichnis die Bewältigung überdurchschnittlicher Aufgaben erkennen lassen müssen. Davon sind wiederum zwei Gutachten in Gänze vorzulegen, von denen die Bewerberin oder der Bewerber annimmt, dass sie seine Qualifikation für die Tätigkeit als Prüfsachverständiger am besten widerspiegeln. Satz 3 legt das Spektrum der in den Gutachten zu behandelnden erd- und grundbau-spezifischen Themen fest wie der Befassung mit Boden-Bauwerk-Interaktionen, der

Sicherheit von Gründungen sowie boden- und felsmechanischen Annahmen und Kenngrößen. Nach Satz 4 sollen die Gutachten bei Gründungsvorschlägen auch deren Anwendungsgrenzen aufzeigen.

Nach Absatz 2 Satz 1 beurteilt der Beirat anhand des Verzeichnisses und der Gutachten, ob die Bewerberin oder der Bewerber über vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen im Erd- und Grundbau verfügt. Als Ergebnis der Beurteilung ist die Entscheidung ausreichend, ob sich aus den vorgelegten Unterlagen die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers ergibt oder ob dies nicht der Fall ist. Eine weitergehende Bewertung (Benotung) ist nicht erforderlich. Satz 2 bestimmt, dass ohne diesen Eignungsnachweis keine Zulassung zum schriftlichen Kenntnissnachweis im engeren Sinn und damit auch keine Zulassung als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger erfolgen kann.

Nach Absatz 3 ist bei einer Wiederholung der schriftlichen Prüfung eine erneute Vorlage und Beurteilung des Verzeichnisses und der Gutachten nur erforderlich, wenn seit der letzten Überprüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind. Eine erneute Überprüfung soll nur erfolgen, wenn seit der letzten Überprüfung ein längerer Zeitraum vergangen ist, um zu vermeiden, dass die Bewerberin oder der Bewerber einen Zulassungsantrag stellt, obwohl er in dem Fachgebiet Erd- und Grundbau nicht mehr tätig ist.

Zu § 32

§ 32 regelt den schriftlichen Kenntnissnachweis.

Absatz 1 beschreibt das Ziel und die inhaltlichen Schwerpunkte des schriftlichen Kenntnissnachweises. Die Bewerberin oder der Bewerber muss in der Lage sein, komplexe Gründungssituationen baulicher Anlagen zu überprüfen und zu bewerten. Dazu muss er vertiefte Kenntnisse im Zusammenhang mit der Bewältigung von Baumaßnahmen der geotechnischen Kategorie 3 und in den in § 31 genannten erd- und grundbauspezifischen Themen nachweisen. Prüfungsinhalte sind auch die Anwendung geeigneter Berechnungsverfahren für schwierige Gründungen, die Ableitung von Berech-

nungs- und Erkenntnismodellen bei der Beurteilung des Tragverhaltens des Bau-
grunds sowie Untersuchungsmethoden zur Ermittlung und Beurteilung von bodenme-
chanischen Kenngrößen.

Nach Absatz 2 sind die Regelungen über die Folgen von Täuschungsversuchen und
Ordnungsverstößen (§ 22) und eines Rücktritts (§ 23) entsprechend anzuwenden.

Zu § 33

§ 33 regelt die Aufgabenwahrnehmung der Prüfsachverständigen für den Erd- und
Grundbau.

Satz 1 präzisiert die Gegenstände der Tätigkeit der oder des Prüfsachverständigen für
Erd- und Grundbau und passt ihn in das System der Prüfsachverständigen ein.

Nach Satz 2 gilt die Regelung über die Heranziehung von Mitarbeiterinnen oder Mitar-
beitern in § 13 Abs. 7 entsprechend.

Zum Sechsten Teil

Der Sechste Teil regelt die Vergütung für die Prüfsachverständigen in den einzelnen Fachbereichen. Der erste Abschnitt umfasst die Vergütungsregelungen für die Prüfsachverständigen für Standsicherheit sowie für die Prüfsachverständigen für Standsicherheit. Der zweite Abschnitt enthält Vergütungsregelungen für die Prüfsachverständigen für Brandschutz, der dritte Abschnitt die für die Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen und der vierte Abschnitt die für die Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau.

Zu § 34

In § 34 sind allgemeine Grundlagen für die Vergütung der Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Standsicherheit geregelt.

Absatz 1 Satz 1 dokumentiert, dass Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für ihre Leistungen einen Anspruch auf Vergütung haben. Satz 2 legt fest, dass die Vergütung der im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde hoheitlich tätigen Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure aus einer Gebühr einschließlich der notwendigen Auslagen besteht.

Absatz 2 stellt klar, dass – entsprechend dem Äquivalenzprinzip – neben der vorrangig anzuwendenden Vergütung auf der Basis von „anrechenbaren Bauwerten“ und der Bauwerksklasse grundsätzlich auch eine Abrechnung nach Zeitaufwand in Frage kommen kann. Mit den in der Baugebührenverordnung enthaltenen pauschalierten Richtwerten für Kubikmeter Rohbaukosten, die jährlich anhand des vom Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindex angepasst werden, wird der MPPVO entsprechend dem Umstand Rechnung getragen, dass die Baukosten der Preisentwicklung unterworfen sind. Die entsprechend § 2 Anlage 2 der Baugebührenverordnung ermittelten „anrechenbaren Bauwerte“, müssen nicht mit den tatsächlichen Baukosten identisch sein. Die generalisierende, typisierende und pauschalierende Regelung ist erwünscht, weil eine bestimmte Prüfleistung landesweit denselben Wert hat und haben muss, da andernfalls ein unerwünschter Wettbewerb unter den Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieuren einsetzen würde. Darüber hinaus wird eine ausdrückliche öffentlich-rechtliche Verpflichtung begründet, für jeden Auftrag den zeitlichen Prüfaufwand festzuhalten. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass eine Abrechnung nach Zeitaufwand ohne Schwierigkeiten möglich ist, wenn sich bei der Abrechnung nach anrechenbaren Bauwerten und Bauwerksklassen herausstellen sollte, dass die ermittelte Vergütung in einem groben Missverhältnis zum Aufwand steht (vgl. § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1).

Absatz 3 regelt die Vergütung von Prüfleistungen, wenn die Prüfung aus von der Prüffingenieurin oder dem Prüffingenieur nicht zu vertretenden Gründen nicht abgeschlossen wird.

Absatz 4 regelt, wer die Vergütung schuldet.

Absatz 5 macht deutlich, dass ein Nachlass auf die Gebühr nicht zulässig ist. Dass ein solcher Nachlass den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllt, regelt § 44 Abs. 1.

Zu § 35

§ 35 definiert „anrechenbare Bauwerte und Bauwerksklassen“ als Grundlage für die Ermittlung der Vergütung.

Absatz 1 verweist auf die Festlegung der Bauwerksklassen nach Anlage 1.

Absatz 2 regelt, dass die beauftragende Bauaufsichtsbehörde dem Prüflingenieur die zur Gebührenberechnung erforderlichen Daten (anrechenbare Bauwerte gemäß § 2 der Baugebührenverordnung und Bauwerksklasse gemäß Anlage 1) mitteilt.

Absatz 3 regelt die anzusetzenden anrechenbaren Bauwerte für die Fälle der Prüfung von Turm oder Gründung einer Windkraftanlage, da hier die Kosten für den Kubikmeter umbauten Raum, entsprechend der Baugebührenverordnung, nicht greifen.

Zu § 36

In Absatz 1 Satz 1 wird klargestellt, dass sich aus der Anlage 2 zunächst eine Grundvergütung ergibt, die als Grundhonorar benannt ist. Zwischenwerte sind nach Satz 2 zu interpolieren.

Absatz 2 enthält Vergütungsregelungen für Prüfaufträge, die jeweils mehrere statisch-konstruktiv unterschiedliche bauliche Anlagen umfassen.

Absatz 3 und 4 regeln die Ermäßigung der Gebühren und Honorare in den Fällen, in denen ein Prüfauftrag mehrere gleiche Standsicherheitsnachweise einschließlich gleicher Nachweise der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile umfasst. Damit sollen unangemessen hohe Gebühren oder Honorare vermieden werden.

Absatz 5 bestimmt, dass Traggerüste und Baugruben als gesonderte bauliche Anlagen gelten, weil deren Kosten nicht mit den anrechenbaren Bauwerten des eigentlichen Bauvorhabens erfasst werden.

Absatz 6 Satz 1 beinhaltet die Reisekostenvergütung in Höhe der steuerlich zulässigen Pauschalsätze. Fahr- und Wartezeiten werden nach dem Zeitaufwand abgerechnet (Satz 2). Satz 3 dient der Klarstellung, um zu verhindern, dass die Erstattung weiterer nachträglicher Auslagen nachgeschoben wird.

Zu § 37

Absatz 1 Nummer 1 bis 3 regelt die Vergütung für die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen, Konstruktionszeichnungen, Elementplänen und Werkstattzeichnungen.

Nummer 4 enthält die Vergütungsregelungen für die Prüfung von Nachweisen für die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile, des Schallschutzes sowie des konstruktiven Wärmeschutzes (konstruktiver Feuchteschutz). Nummer 5 regelt die Vergütung für die Prüfung von Nachträgen infolge von Änderungen oder Fehlern. Nummer 6 regelt die Prüfung einer Lastvorberechnung. Die Vergütung erfolgt nach dem zusätzlichen Aufwand und ist auf ein Viertel der Grundgebühr oder des Grundhonorars begrenzt. Nummer 7 trägt dem Umstand Rechnung, dass Programmsysteme auf dem Markt sind, mit denen ganze bauliche Anlagen oder Teile davon mit einem komplexen räumlichen Modell abgebildet werden. Die Berechnungen und Untersuchungen erfolgen am Gesamtsystem, die nur durch aufwändige Vergleichsberechnungen ebenfalls am räumlichen System geprüft werden können. Mit diesen Berechnungen können die räumlichen Tragreserven besser genutzt werden. Damit lassen sich wirtschaftlich op-

timierte Bauteilabmessungen erzielen, die zu vom Bauherrn erwünschten Einsparungen z. B. bei den Stahl- und Betonmengen führen. Solche Einsparungen können mit Vergleichsrechnungen an vereinfachten ebenen Teilsystemen nicht nachgewiesen werden. Der mit dem komplexen System verbundene höhere Prüfaufwand wird durch einen Zuschlag bis zu einem Viertel der Grundgebühr oder des Grundhonorars abgegolten.

Absatz 2 und 3 tragen dem Umstand Rechnung, dass ein zusätzlicher Prüfaufwand bei Baumaßnahmen im Bestand oder wenn Teile des Standsicherheitsnachweises in größeren Zeitabständen vorgelegt werden entsteht.

Absatz 4 ermöglicht es, von den Vergütungsregelungen der Absätze 1 bis 3 in Ausnahmefällen abzuweichen. Diese Gebührenregelung kann in besonderen Fällen z. B. bei Kernkraftwerken zum Tragen kommen. Beim besonderen Fall soll zum einen der besondere Schwierigkeitsgrad einer Prüfung – also ein Schwierigkeitsgrad, der auch gegenüber dem Schwierigkeitsgrad der höchsten Bauwerksklasse außergewöhnlich ist – und zum anderen die erweiterte Leistung, die über die in den Absätzen 1 bis 3 aufgeführten Leistungen hinausgeht, berücksichtigt werden. Hierfür sollte in erster Linie die Prüfung neuartiger Konstruktionen in Betracht kommen, deren statisches Verhalten besonderer, über das Übliche weit hinausgehender Untersuchungen und wissenschaftlicher Überlegungen bedarf. Der besondere Fall stellt eine eigene Regelung dar und ist – auch im Falle niedriger Gebühren oder Honorare – unabhängig von den Absätzen 1 bis 3 anzuwenden. Die Abgrenzung des besonderen Falles gegenüber Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 (Vergütung nach Zeitaufwand) ergibt sich durch den besonderen Aufwand und das besondere Risiko, das mit der Vergütung nach Zeitaufwand nicht abgegolten werden kann.

Zu § 38

Absatz 1 Satz 1 sieht vor, dass bestimmte Prüfleistungen nach Zeitaufwand vergütet werden, weil eine Vergütung nach anrechenbaren Bauwerten nicht möglich oder nicht sinnvoll ist. Das betrifft auch die Vergütung der Überwachung von Baumaßnahmen (Nummer 5), für die jedoch die halbe Grundgebühr als Höchstgrenze festgelegt wird.

Sätze 2 bis 5 enthalten Regelungen zum Stundensatz. Mit der Bezugnahme auf das Monatsgehalt eines Landesbeamten wurde eine dynamische Regelung geschaffen, die eine jährliche Anpassung des Stundensatzes entbehrlich macht. Satz 3 regelt nämlich die Vergütung und damit auch den Zeitpunkt, ab dem der neue Stundensatz anzuwenden ist. Eine Information über den zugrunde zu legenden Stundensatz erfolgt durch Rundschreiben der obersten Bauaufsichtsbehörde an die Bauaufsichtsbehörden sowie die Prüfsingenieurinnen und Prüfsingenieure.

Absatz 2 legt eine Mindestgebühr und ein Mindesthonorar fest, damit auch Prüfaufträge mit geringen anrechenbaren Kosten auskömmlich vergütet werden.

Zu § 39

§ 39 enthält Vergütungsregelungen für die Prüfsämter für Standsicherheit, insbesondere auch für Typenprüfungen und für die Prüfung von Fliegenden Bauten.

Dabei handelt es sich bei den nach Absatz 2 und 3 zu erhebenden Gebühren um Wertgebühren, die den wirtschaftlichen Gegenwert der Typenprüfung – der höher ist als bei einer herkömmlichen Einzelprüfung – berücksichtigen sollen.

Zu § 40

§ 40 enthält Regelungen für die anfallende Umsatzsteuer, die Fälligkeit der Gebühr und des Honorars.

Absatz 1 Satz 1 legt fest, dass die Gebühr die Umsatzsteuer einschließt. Klargestellt wird, dass diese Regelung ausschließlich für die Prüfsingenieurin oder den Prüfsingenieur für Standsicherheit gilt. Ein Vorsteuerabzug kann in diesen Fällen nicht geltend gemacht werden. Satz 2 bestimmt, dass die Prüfsingenieurin oder den Prüfsingenieur für Standsicherheit, die in seinem Honorar enthaltene Umsatzsteuer in seiner Rechnung gesondert auszuweisen hat. Aus diesem Grund ist der Anlage 2 der Hinweis enthalten, dass in der Gebühr und (insbesondere) in dem Honorar die Umsatzsteuer enthalten

ist. Die Verweisung auf § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes erfolgt aus Gründen der Vollständigkeit. Notwendige Auslagen wie Fahrtkosten nach § 34 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 6 werden üblicherweise in Höhe der steuerlich zulässigen Pauschalsätze in Ansatz gebracht. In diesen Pauschalsätzen ist die Umsatzsteuer nicht enthalten, so dass sie bei der Rechnungsstellung für die Vergütung berücksichtigt werden muss.

Absatz 2 Satz 1 legt fest, dass die der Prüffingenieurin oder dem Prüffingenieur für Standsicherheit zustehende Vergütung mit Eingang der Rechnung fällig wird. Es wird verdeutlicht, dass die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur sofortigen Anspruch auf Bezahlung ihrer erbrachten Leistung haben. Mit dieser Regelung soll vermieden werden, dass die beauftragenden Behörden oder die Prüffingenieure, in unzumutbarer Weise – wie in manchen Fällen geschehen – auf ihre Vergütung warten müssen. Satz 2 legt fest, dass bis zur Schlussrechnung eine Berichtigung der anrechenbaren Bauwerte, der Bauwerksklasse und der Zuschläge verlangt werden kann, da nicht auszuschließen ist, dass sich nach Auftragserteilung und vor Abschluss des Prüfauftrags diese Grundlagen der Ermittlung der Gebühr oder des Honorars noch verändern.

Zu § 41

§ 41 enthält Vergütungsregelungen für die Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Brandschutz.

Satz 1 Nummer 1 bestimmt, dass die Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für die Prüfung der Brandschutznachweise die Grundgebühr oder das Grundhonorar nach Anlage 2 erhalten. Bei Bauvorhaben mit größerem Anteil an Anlagentechnik ist über das Brandschutzkonzept hinaus eine funktionale Brandfallsteuermatrix erforderlich, um den Prüfsachverständigen für die Prüfung von technischen Anlagen die vorgeschriebene Wirk-Prinzip-Prüfung zu ermöglichen, Nummer 2 bestimmt, dass diese Prüfung nach dem Zeitaufwand abzurechnen ist und legt die Obergrenze bei einem Zehntel der Grundgebühr fest. Nummer 3 regelt die Vergütung für die Prüfung von Nachträgen. Im Gegensatz zur Berechnung von Gebühren oder Honoraren für die Prüfung von Nachträgen zum Standsicherheitsnachweis nach § 37 Abs. 1 Nr. 5 stellt die

Regelung nicht auf den Umfang der geänderten Unterlagen, sondern auf den Zeitaufwand ab, da der Umfang von Änderungen eines Brandschutznachweises oftmals keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Prüfaufwand zulässt. Nummer 4 hebt die Obergrenze der Vergütung für die Überwachung der Bauausführung vom Einfachen auf das Eineinhalbfache der Grundgebühr oder des Grundhonorars an, damit auch bei schwierigen Brandschutzmaßnahmen oder bei mangelhafter Ausführung der erhöhte Aufwand für die Überwachung angemessen abgegolten werden kann.

Satz 2 regelt, dass bestimmte für Prüfsachverständigen oder Prüfingenieure für Standsicherheit geltende Regelungen analog für die Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieure für Brandschutz gelten. Unter anderem sind dies die unzulässige Gewährung von Nachlässen (§ 34 Absatz 5), die Regelungen für Reisen, Fahrt- und Wartezeiten und die Erstattung von Auslagen (§ 36 Absatz 6), die Grundlagen für die Berechnung nach Zeitaufwand (§ 38), der Ansatz und die Berechnung der Mindestgebühr und des Mindesthonorars (§ 38 Absatz 2), die Regelungen für den Ansatz und die Ausweisung der Umsatzsteuer, für die Fälligkeit der Gebühr und des Honorars (§ 40). Die analoge Anwendung von § 37 Absatz 4 ermöglicht es, von den sich für die Prüfung des Brandschutznachweises aus Anlage 2 ergebenden Gebühren oder Honoraren dann abzuweichen, wenn diese in einem groben Missverhältnis zum Aufwand der Leistung stehen. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn ein Brandschutznachweis zu prüfen ist, der mit Methoden des Brandschutzingenieurwesens erstellt wurde.

Zu §§ 42 und 43

§ 42 regelt die Vergütung für die Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen, § 43 die der Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau. Die Ausführungen zu § 44 gelten sinngemäß. Da diese Prüfsachverständigen ausschließlich im privaten Auftrag tätig werden, wird nur die Vergütung von Honoraren angesprochen.

Zum Siebten Teil

Zu § 44

§ 44 regelt Ordnungswidrigkeitentatbestände.

Absatz 1 regelt Nummer 1 den Ordnungswidrigkeitentatbestand der missbräuchlichen Führung der Bezeichnung Prüfsachverständiger, Prüfsachverständigerin, Prüfsachverständigerin oder Prüfsachverständiger und ergänzt ihn in Nummer 3 um eine Sanktion für die unberechtigte Ausstellung von Bescheinigungen, die nur von einer oder einem Prüfsachverständigen ausgestellt werden dürfen. Einer entsprechenden Regelung für Prüfsachverständigerinnen oder Prüfsachverständige bedarf es nicht, da diese lediglich im Auftrag und gegenüber der Bauaufsichtsbehörde tätig werden.

Nummer 2 enthält einen Ordnungswidrigkeitentatbestand, der den Verstoß gegen § 34 Abs. 5 sanktioniert.

Zum Achten Teil

Der Achte Teil enthält Übergangsregelungen (§ 45); ferner regelt er die Aufhebung von Vorschriften (§ 49) und das Inkrafttreten (§ 50).

Zu § 45

§ 45 enthält erforderliche Übergangsvorschriften.

Zu den Anlagen:

Zu Anlage 1 (§ 38 Abs. 4 Satz 1)

Anlage 1 entspricht im Wesentlichen der Anlage 2 der M-PPVO – Fassung September 2008. Einige Kriterien für die Zuordnung von baulichen Anlagen zu den Bauwerksklassen sind redaktionell überarbeitet, neu aufgenommen oder in eine andere Bauwerksklasse eingruppiert. Hinzuweisen ist insbesondere auf das Kriterium „Konstruktionen mit Mauerwerk nach Eignungsprüfung (Ingenieurmauerwerk)“, das neu hinzugekommen ist, eine überdurchschnittlich schwierige Konstruktion beschreibt und deshalb in die Bauwerksklasse 4 eingruppiert ist, sowie auf das Kriterium „einfeldrige Balken als Parallelgurt- und Satteldachträger und Hohldielen mit Spannbettvorspannung“, dass wegen der inzwischen vorliegenden Erfahrung nunmehr der Bauwerksklasse 3 (bisher 4) zugeordnet ist.

Zu Anlage 2 (§ 39 Abs. 1 Satz 1)

Anlage 2 entspricht im Wesentlichen der Anlage 3 der M-PPVO – Fassung September 2008 – und enthält eine Tabelle, aus der sich in Abhängigkeit von den anrechenbaren Bauwerten die Grundgebühr bzw. das Grundhonorar für die jeweiligen Bauwerksklassen ablesen lässt (§ 39 Abs. 1 Satz 1). Die anrechenbaren Bauwerte in der ersten Spalte der Tabelle werden in Euro in analoger Staffelung wie bisher aufgeführt. Die zugehörigen Grundgebühren und Grundhonorare sind entsprechend den den jeweiligen Bauwerksklassen zugrundeliegenden nicht linearen Formeln ermittelt. In einer Fußnote wird verdeutlicht, dass die Tabellenwerte als Bruttowerte, d. h. inklusive Umsatzsteuer, angegeben sind (s. a. Hinweise zu § 43 Abs. 1 Sätze 1 und 2).

Den Vergütungssätzen für die Prüfung des Brandschutznachweises (Gebührentafel und Honorartafel – Anlage 3) wird die – für alle anrechenbaren Bauwerte einheitliche – Bemessungsformel $9 \times (aB/1000)^{0,8}$ zu Grunde gelegt. Die Tafelwerte der Spalte 6 geben die nach der Bemessungsformel berechneten Vergütungssätze für den jeweiligen anrechenbaren Bauwert wieder. Damit erfolgt eine maßvolle Anhebung der Ver-

gütungssätze. Die Höhe der Vergütungssätze orientiert sich an den bestehenden Länderregelungen; aus der Bemessungsformel ergibt sich im Ländervergleich ein Kurvenverlauf von mittlerer Höhe, der als angemessen anzusehen ist.

Der Exponent von 0,8 hat einen sich bei zunehmenden Bauwerten abflachenden Kurvenverlauf der Vergütungssätze zur Folge, der einem Wiederholungsfaktor bei Prüfung größerer Vorhaben Rechnung trägt. Aus den bisherigen Vergütungssätzen ergab sich dagegen ein bis zum Bauwert von 25.000.000 Euro sehr viel stärker abflachender Kurvenverlauf, bei Bauwerten über 25.000.000 Euro jedoch ein linearer Anstieg der Vergütungssätze, was sachlich nicht zu begründen war. Die Festlegung eines Mindestvergütungssatzes von 500 Euro trägt dem Umstand Rechnung, dass die Prüfung eines Brandschutznachweises mit regelmäßig anfallenden Kosten verbunden ist (Vertragsanbahnung und Vertragsschluss, Dokumentation, Archivierung, etc.); die Pauschale vereinfacht zudem die Abrechnung.